

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 240/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nomi G [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung im Beruf als Kindermädchen wurde 1959 durch Vergleich über 7.000 DM Kapitalentschädigung geregelt. Auf Grund des BEG-Schlußgesetzes verlangt sie weitere 23.000 DM.

Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 BEG-Schluß verneint. Er ist der Auffassung, daß bei Streit über den Anspruchsgrund ein Vergleich nur angefochten werden könne, wenn das BEG-Schlußgesetz die den Anspruchsgrund betreffenden Vorschriften - hier die §§ 64, 65, 87 ff BEG - geändert habe; das sei nicht der Fall. Diese Begründung weicht von den Grundsätzen im Urteil BGH RZW 1969, 139 Nr. 30 ab. Das rechtfertigt hier jedoch nicht die Zulassung der Revision.

- 3 -

Der Berufungsrichter bezeichnet die Darlegungen im angefochtenen Urteil des Landgerichts als zutreffend. Damit hat er sich die in diesem Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu eigen gemacht. Im Revisionsverfahren ist deshalb davon auszugehen, daß sich die Klägerin nach Verweigerung ihrer Aufnahme in die Kindergärtnerinnenschule zur Auswanderung nach Palästina entschlossen hatte und nur zur Überbrückung der Wartzeit bis zur Erteilung der Auswandererpapiere als Kindermädchen tätig war. Unter solchen Umständen kommt neben dem Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden ein Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden nicht in Betracht. Das hat der Bundesgerichtshof in Urteil Rzv 1961, 405 Nr. 37 bereits entschieden.

Der Rechtsfehler bei Anwendung der Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 DEG-Schluss ist deshalb für das Ergebnis unerheblich. Auf die Einwände der Beschwerde kommt es nicht an; sie ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)